

STADT SCHWÄBISCH HALL
Fachbereich
Planen und Bauen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 1615-01

„Freiflächenphotovoltaikanlage
Kesseläcker, Schwäbisch Hall – Erlach“

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO); Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, S. 357, 358, ber. S. 416); letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3, 5, 29, 51 und 74 sowie Anhang geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2022 S. 26, 41)

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

1. Oberflächengestaltung der Solarmodule (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)
Die Oberflächen der Solarmodule sind mit einer Antireflexbeschichtung auszuführen.
2. Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)
Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m einschließlich eines Übersteigschutzes zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig. Zulässig sind ausschließlich metallfarbene Zäune. Auf mindestens 50% der Gesamtlänge des Zauns ist ein Bodenabstand von min. 20 cm einzuhalten. *Es ist zu beachten, die Zäune nur auf der Baugrenze zu errichten, d. h. zwischen den Modulreihen und der einreihigen Heckenpflanzung.*
3. Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 74 (1) Nr. 3 und § 74 (3) LBO)
Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig.
4. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Ausnahmen und Befreiungen
Für Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen gilt § 56 LBO.
6. Hinweis zu Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Planung erstellt durch

INGENIEURBÜRO BLASER
UMWELTPLANUNG | STADTPLANUNG



MARTINSTR. 42-44
73728 ESSLINGEN
KONTAKT@IB-BLASER.DE

TEL.: 0711 - 39 69 51 - 0
FAX: 0711 - 39 69 51 - 51
WEB: WWW.IB-BLASER.DE

Stadt Schwäbisch Hall, den 24.07.2023

Abteilung Stadtplanung

Holger Göttler

Fachbereich Planen und Bauen